

Niederschrift

über die 14. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 29.11.2017

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Kehren, Hanno Dr.

Kreistagsmitglieder:

Bonitz, Karin

Kleinjans, Heinz-Gerd bis 19:00 Uhr

Leonards-Schippers, Christiane Dr.

Maibaum, Franz

Marx, Jenny

Plein, Jürgen

Reyans, Norbert

Röhrich, Karl-Heinz

Schwinkendorf, Jutta

Thelen, Friedhelm

Sachkundige Bürger:

Brudermanns, Roland

Kliemt, Martin

Navel, Hermann

Spiertz, Josef

Beratende Mitglieder:

Küppers, Gottfried

Meier, Klaus

Wagner, Andreas

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3

KrO:

Schürgers, Hans

Von der Verwaltung:

Dörr, Volkhard

Lind, Reinhold

Louven, Andreas

Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin

Rademacher, Ralf

Schulze, Wilhelm

Thiel, Holger

van der Kruijssen, Astrid

Abwesend:

Kreistagsmitglieder:

Stelten, Anna *

Wiehagen, Ullrich *

Sachkundige Bürger:

Bischkopf, Henrik *

von der Heide, Roswitha *

Beratende Mitglieder:

Bückers, Marianne *

Dohmen, Erich *

Hamann, Herbert +

Terodde, Lothar +

Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 KrO:

Hermanns, Peter

entschuldigt *

unentschuldigt +

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Gast:

Valentin, Bernd; Firma P3 Telehealthcare GmbH

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales versammelt sich heute im kleinen Sitzungssaal, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Örtliche Planung 2017 - 2018 - Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gem. § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (2. Aktualisierung der verbindlichen Planung)
2. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015
3. Bericht der Verwaltung
- 3.1. Neuausrichtung der "komplementären Dienste" gem. APG NRW unter Würdigung sozialräumlicher Erkenntnisse sowie sozialplanerischer Prozesse in Kooperation mit der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg ab 2018
- 3.2. Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit
4. Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 15.11.2017 betreffend: "Einrichtung von Nachtpflegeplätzen"
5. Anfragen
- 5.1. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO vom 24.10.2017 betreffend "Frauenhaus des Kreises Heinsberg"

Nichtöffentliche Sitzung:

6. Vergabe eines Auftrages zur Erbringung von Leistungen der Psychosozialen Betreuung von SGB II-Leistungsempfängern, die nicht älter als 25 Jahre sind und Abschluss einer Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung
7. Bericht der Verwaltung
8. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung erweitert Ausschussvorsitzender Dr. Kehren die Tagesordnung um Punkt 3.3 „Verwendung der Inklusionspauschale“ und stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Örtliche Planung 2017 - 2018 - Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gem. § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (2. Aktualisierung der verbindlichen Planung)

Beratungsfolge:	
29.11.2017	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
12.12.2017	Kreisausschuss
21.12.2017	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	können nicht beziffert werden
----------------------------------	-------------------------------

Leitbildrelevanz:	3.10, 3.11, 3.2
--------------------------	-----------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 18.11.2014 unter TOP 7 die Verwaltung beauftragt, die Voraussetzungen für eine örtliche Planung (gem. § 7 Abs. 6 i.V. m. § 11 Abs. 7 APG NRW) zeitnah zu erarbeiten. Sodann hat der Kreistag in seiner Sitzung am 12.03.2015, nach Vorberatung im Ausschuss für Gesundheit und Soziales in seiner Sitzung am 09.02.2015 und im Kreisausschuss in der Sitzung am 03.03.2015, die aufgestellte örtliche Planung – verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg für die Jahre 2015 bis 2018 - und die darin getroffenen Bedarfsaussagen zu den teil- und vollstationären Pflegeplätzen einstimmig beschlossen.

Des Weiteren hat der Kreistag in seiner Sitzung am 22.12.2016, nach Vorberatung im Ausschuss für Gesundheit und Soziales in seiner Sitzung am 30.10.2016 und im Kreisausschuss in der Sitzung am 13.12.2016, die aufgestellte örtliche Planung – verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg für die Jahre 2016 bis 2019 (1. Aktualisierung der verbindlichen Planung) - und die darin getroffenen Bedarfsaussagen zu den teil- und vollstationären Pflegeplätzen einstimmig beschlossen.

Das Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) schreibt in § 7 Absatz 6 vor, dass, wenn die Planung nach § 7 Absatz 1 APG NRW Grundlage für eine verbindliche Entscheidung über eine bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher teil- oder vollstationärer Pflegeeinrichtungen nach diesem Gesetz sein soll, diese jährlich nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege durch Beschluss der Vertretungskörperschaft festzustellen (verbindliche Bedarfsplanung) und öffentlich bekannt zu machen ist.

Die verbindliche Bedarfsplanung muss zukunftsorientiert einen Zeitraum von drei Jahren ab der Beschlussfassung umfassen und auf der Grundlage nachvollziehbarer Parameter darstellen, ob das Angebot an Pflegeeinrichtungen den örtlichen Bedarf abdeckt oder in welcher Höhe zur Bedarfsdeckung zusätzliche Kapazitäten erforderlich sind.

Die Aussagen können auf verschiedene Sozialräume innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt bezogen sein. Eine Bedarfsdeckung kann angenommen werden, wenn einer zu erwartenden Nachfrage nach den jeweiligen Pflege- und Betreuungsangeboten ein mindestens

deckungsgleiches Angebot gegenübersteht und auch Wahlmöglichkeiten in angemessenem Umfang gesichert sind.

Der für das Jahr 2018 vorgesehene Wechsel der Planungs- und Betrachtungsebene in der örtlichen Pflegebedarfsplanung des Kreises Heinsberg von einer kreisweiten zu einer sozialraumdifferenzierten Bedarfsaussagestruktur kann derzeit noch nicht bedenkenlos umgesetzt werden, da hierfür die Ergebnisse des laufenden Sozialraum-Monitoring 2016 und der Quartiersanalyse 2016 abgewartet werden sollen. Ferner liegen weitere für erforderlich erachtete Vorarbeiten noch nicht vollständig vor, die jedoch erheblichen Einfluss auf eine sozialraum-basierte Bedarfsaussage ausüben können.

Die der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte örtliche Pflegebedarfsplanung 2017/18 – 2020 berücksichtigt die gesetzlich vorgegeben Anforderungen und vollzieht darin planungstechnisch bereits den Schritt zu einer sozialraumdifferenzierten quantitativen Bedarfsbestimmung (Einzelergebnisse für den jeweiligen Sozialraum). Die qualitative Bedarfsbestimmung, die eine abschließende Bewertung von in einem Sozialraum gegebenen räumlichen und funktionalen Substitutionseffekten beinhalten soll, bedarf jedoch weiterer Bewertungsgrundlagen.

Der Entwurf der örtlichen Planung 2017/18 - 2020 wurde in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege des Kreises am 22. November 2018 vorgestellt.

Ausschussvorsitzender Dr. Kehren schlägt vor, wegen des inhaltlichen Bezuges den Antrag der SPD-Fraktion vom 15. November 2017 betreffend „Einrichtung von Nachtpflegeplätzen“ (TOP 4) in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes mit einzubeziehen. Dem Vorschlag wird von allen Ausschussmitgliedern zugestimmt, so dass sich eine gesonderte Beratung des Antrages im Fach- und Kreisausschuss erübrigt.

Herr Volkhard Dörr, Leiter der Stabsstelle „Demografischer Wandel und Sozialplanung“ teilt mit, dass Bedenken oder Anregungen zum Planungsentwurf aus dem Kreis der Teilnehmer der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege nicht formuliert wurden und erläutert die 2. Aktualisierung der „Örtlichen Pflegebedarfsplanung“ anhand einer Power-Point-Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Hinsichtlich der Schaffung von Nachtpflegeplätzen verdeutlicht Herr Dörr, dass die 2. Aktualisierung der „Örtlichen Pflegebedarfsplanung“ weiterhin den Bedarf an Nachtpflegeplätzen verneint, da unter den gegebenen Rahmenbedingungen lediglich von vereinzelt Nachfragen ausgegangen werden muss, die sich derzeit nicht ohne Weiteres in eine eigenständige, belastbare Angebotsstruktur überführen lassen. Dennoch habe die Verwaltung, im Selbstverständnis eines durch die Kreispolitik mitgetragenen innovationsorientierten Planungsträgers gem. § 7 APG NRW handelnd, ein gesteigertes Interesse an der Weiterentwicklung der Angebotsform „Nachtpflege“ formuliert, die nachweislich unter strukturellen Schwierigkeiten leidet. Im Rahmen der Möglichkeiten eines Planungsträgers wurden hierzu eigeninitiativ Aktivitäten entwickelt.

Vor diesem Hintergrund habe der Kreis bereits seit geraumer Zeit motivierend auf Einrichtungsträger zum Aufbau entsprechender Infrastrukturen eingewirkt. In diesem Kontext wird seit November 2016 seitens der Verwaltung ein engagierter Einrichtungsträger bei seinen Bemühungen unterstützt, eine rechtliche Grundlage für ein entsprechendes Angebot auf der Basis eines zeitlich begrenzten Versuches zu schaffen. Zu beachten ist hier, dass der Handlungsspielraum primär durch die bestehenden Rahmenverträge (§ 75 SGB XI) definiert ist. Seitens des Kreises Heinsberg sind bereits Gespräche mit Vertretern des Grundsatzausschusses (§§ 22 des Rahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI) zur Weiterentwicklung des Rahmenvertrages mit dem Ziel geführt worden, eine Überarbeitung der Rahmenvereinbarungen zu den teilstationären Angebotsformen zu thematisieren. Parallel zu diesem Engagement wird

das vorerwähnte Vorhaben zur Realisierung eines Pilotprojektes im Kreisgebiet unterstützt, das nach Einschätzung der Verwaltung eine realistische Umsetzungsperspektive bietet.

Hinsichtlich des im Antrag der SPD-Fraktion geäußerten Wunsches, die Verwaltung möge im Rahmen der Teilnahme an den jährlich stattfindenden „Pflegesatzverhandlungen“ im Hinblick auf die Schaffung von Nachtpflegeangeboten Einfluss auf die Einrichtungsträger üben, stellt Allgemeine Vertreterin Machat klar, dass der Kreis den Landschaftsverband Rheinland für die Vergütungsverhandlungen mit den Trägern stationärer Pflegeeinrichtungen mandatiert hat und an den Vergütungsverhandlungen selbst nur in seltenen Ausnahmefällen teilnimmt. Sie sagt zu, die Thematik mit dem Landschaftsverband zu erörtern.

Ausschussvorsitzender Dr. Kehren stellt fest, dass die Verwaltung damit bereits dem im Antrag der SPD-Fraktion vom 15. November 2017 formulierten Begehren, die Verwaltung möge auf die Einrichtung von Nachtpflegeplätzen hinwirken, entspricht.

Ausschussvorsitzender Dr. Kehren schlägt zur Erledigung des Antrages zu TOP 4 eine Erklärung des Inhaltes vor, dass der Ausschuss für Gesundheit und Soziales die laufenden Bemühungen der Verwaltung um die Schaffung einer wirtschaftlich tragbaren und der Nachfragelage angepassten Angebotsform für Nachtpflege unterstützt. Dem Vorschlag wird von allen Ausschussmitgliedern zugestimmt.

Beschluss:

Die aufgestellte örtliche Pflegebedarfsplanung 2017/18 - 2020 des Kreises Heinsberg gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (2. Aktualisierung der verbindlichen örtlichen Pflegebedarfsplanung) wird beschlossen.

Die in der örtlichen Pflegebedarfsplanung 2017/18 - 2020 getroffenen Bedarfsaussagen werden hiermit festgestellt und für verbindlich erklärt.

Die durch Beschluss des Kreistages vom 18.11.2014 für den örtlichen Zuständigkeitsbereich eingeführte bedarfsabhängige Förderung von zusätzlichen teilstationären Angeboten (§ 11 Abs. 7 APG NRW) wird für den Bereich der „Kurzzeitpflege“ und „Nachtpflege“ (§ 13 APG NRW) aufgrund aktueller Entwicklungen aufgehoben.

Bei der gem. § 27 APG DVO NRW durchzuführenden Bedarfsausschreibung ist die Zielerreichung einer sozialraumintegrierten Versorgungsstruktur als ein zu gewichtendes Auswahlkriterium zu benennen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 12 Nein 3

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015

Beratungsfolge:	
29.11.2017	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
12.12.2017	Kreisausschuss
21.12.2017	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.01.2016) stellen die Kreise und kreisfreien Städte Bedarfspläne auf. Hiernach sind in den Bedarfsplänen insbesondere Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge festzulegen. Der Bedarfsplan ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf unter Beteiligung der Verbände der Krankenkassen und des Landesverbandes (West) der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, spätestens alle 5 Jahre, fortzuschreiben. Eine turnusmäßige Überarbeitung wäre somit im Jahr 2020 oder im Bedarfsfall erforderlich.

Überprüfungen der Einsatzzahlen haben einen vorzeitigen Anpassungsbedarf ergeben, so dass der Entwurf einer Teilfortschreibung für den Bereich Notfallrettung allen nach § 12 RettG NRW zu beteiligenden Parteien im Frühjahr 2017 zugeleitet wurde. Zur Verabschiedung ist Einvernehmen mit den Verbänden der Krankenkassen und des Landesverbandes West der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu erzielen, sofern den einzureichenden Änderungswünschen nicht gefolgt wird. In einem Erörterungsgespräch am 30.05.2017 konnte Einvernehmen nur zu den Bereichen Notfallrettung mit Rettungswagen und Anpassungen im Krankentransport erzielt werden, nicht aber zur Frage der bedarfsgerechten notärztlichen Versorgung.

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat in seiner Sitzung vom 29.06.2017 die Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015 gemäß Entwurfsfassung vom 13.04.2017 für die Kapitel 6.2 (Notfallrettung) und 6.4.4 (Bedarf Krankentransport) beschlossen. Aufgrund des fehlenden Einvernehmens mit den Verbänden der Krankenkassen wurde die Verwaltung gleichzeitig ermächtigt, zur Frage der zusätzlichen Notarztversorgung die Bezirksregierung

Köln um Entscheidung zu bitten, wobei die Einrichtung eines Telenotarztsystems (TNA) favorisiert wird.

In diesem Zusammenhang fand am 05.10.2017 ein Erörterungsgespräch unter Beteiligung der Verbände der Krankenkassen bei der Bezirksregierung Köln statt. Aufgrund einer fehlenden Hilfsfristfestlegung für den Notarzt im RettG NRW war insbesondere strittig, anhand welcher Kriterien der Bedarf an notärztlichen Versorgungskapazitäten zu beurteilen ist.

Durch die Bezirksregierung Köln wurde angeregt, vor abschließender Entscheidung unter Berücksichtigung aktueller Einsatzzahlen zu prüfen, ob zu dieser Thematik nicht doch Einvernehmen zwischen den Beteiligten erzielt werden kann.

Die Verbände der Krankenkassen haben in einem weiteren Gespräch am 19.10.2017 nunmehr der Einführung eines Telenotarzt-Systems für die Rettungswagen Gangelt und Selfkant zugestimmt. Dieser Vorschlag entspricht zwar nur teilweise dem ursprünglichen Entwurf der Teilfortschreibung vom 13.04.2017, ein derzeitiger Verzicht auf eine Ausweitung des TNA-Systems in Waldfeucht und beim Verlege-Rettungswagen scheint aus Sicht der Verwaltung aber verantwortbar zu sein, da die Planungsziele der notärztlichen Versorgung in diesen Versorgungsbereichen knapp erreicht werden.

Die Einführung des TNA-Systems kann im ersten Quartal 2018 realisiert werden. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung der notärztlichen Versorgung erfolgt im Rahmen der regulären Fortschreibung des Rettungsbedarfsplanes für das Jahr 2020. Bei entsprechender Beschlussfassung der modifizierten Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes (s. Anlage zur Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 29. 11. 2017) durch den Kreistag gilt das Einvernehmen mit den Krankenkassen zur Erweiterung der notärztlichen Versorgung als hergestellt, so dass seitens der Bezirksregierung keine entsprechenden Festlegungen vorzunehmen sind.

Entsprechend der Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 11.10.2017 gemäß § 12 der Geschäftsordnung wird das Telenotarztsystem durch Herrn Bernd Valentin, Geschäftsführer der Firma P 3 Telehealthcare GmbH, Aachen, in der Sitzung vorgestellt. Herr Valentin erläutert das Verfahren anhand einer Power-Point-Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigelegt ist.

Beschluss:

Die Teilfortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes 2015 wird gemäß Entwurfsfassung vom 10.11.2017 für das Kapitel 6.3 (Notärztliche Versorgung) beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.1:

Neuausrichtung der "komplementären Dienste" gem. APG NRW unter Würdigung sozialräumlicher Erkenntnisse sowie sozialplanerischer Prozesse in Kooperation mit der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg ab 2018

Beratungsfolge:

29.11.2017

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Nach Beratung im Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 06.06.2017 hat der Kreistag in seiner Sitzung am 29.06.2017 beschlossen, dass dem Trägerverbund der freien Wohlfahrtspflege im Kreis Heinsberg zur Durchführung der komplementären sozialen Dienste ein Zuschuss in Höhe von 65.440 EURO gewährt wird.

Im Hinblick auf die Neuausrichtung der „komplementären ambulanten Dienste“ ab 2018 hatte die Verwaltung gegenüber den Mitgliedern des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 06.06.2017 erklärt, dass man zeitnah Gespräche mit den beteiligten Akteuren führen werde.

Über den Sachstand berichtet Herr Willi Schulze von der Stabsstelle „Demografischer Wandel und Sozialplanung“ anhand einer Power-Point-Präsentation, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.2:

Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit

Beratungsfolge:

29.11.2017

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Herr Holger Thiel, Leiter des Sachgebiets „Widersprüche und Fachprüfung/Bildung und Teilhabe“ im Amt für Soziales des Kreises Heinsberg, berichtet über die Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit. Der Bericht ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3.3:

Verwendung der Inklusionspauschale

Beratungsfolge:

29.11.2017

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Herr Andreas Louven, Leiter des Amtes für Soziales des Kreises Heinsberg, berichtet über die Verwendung der Inklusionspauschale. Der Bericht ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Antrag der SPD-Fraktion gem. § 5 GeschO vom 15.11.2017 betreffend: "Einrichtung von Nachtpflegeplätzen"

Beratungsfolge:

29.11.2017

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Es wird auf den der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 29.11.2017 als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 15.11.2017 verwiesen.

Ausschussvorsitzender Dr. Kehren schlägt vor, wegen des inhaltlichen Bezuges den Antrag in die Beratung von TOP 1 „Örtliche Planung 2017 -2018 – Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg - gemäß § 7 Abs. 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (2. Aktualisierung der verbindlichen Planung)“ mit einzubeziehen. Dem Vorschlag wird von allen Ausschussmitgliedern zugestimmt, so dass sich eine gesonderte Beratung des Antrages im Fach- und Kreisausschuss erübrigt.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 5.1:

**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN gem. § 12 GeschO vom 24.10.2017
betreffend "Frauenhaus des Kreises Heinsberg"**

Beratungsfolge:

29.11.2017

Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Es wird auf die der Einladung als Anlage beigefügte Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN vom 24.10.2017 verwiesen. Frau Astrid van der Kruijssen, stellvertretende Leiterin des Amtes für Soziales, beantwortet die Anfrage. Die Antwort ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Dr. Kehren
Vorsitzender

Louven
Schriftführer